Bundesgesetzblatt

Teil II

Z 1998 A

1969 | Ausgegeben zu Bonn am 24. Juni 1969 | Nr. 39

Gesetz zu dem Vertrag vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen

Vom 19. Juni 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem in Bonn am 19. Juli 1966 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen nebst Zusatzprotokoll wird zugestimmt. Der Vertrag und das Zusatzprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

(2) Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes) wird durch den Vertrag eingeschränkt.

Artikel 2

Im Falle des Artikels 31 Abs. 2 des Vertrages erläßt den Haftbefehl der Richter, der die Untersuchungshandlung vornehmen soll, oder das Gericht, das mit der Sache befaßt ist. Im vorbereitenden Verfahren ist auch der Amtsrichter zuständig, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 2 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt zusammen mit dem Vertrag in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 45 Abs. 2 und das Zusatzprotokoll in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. Juni 1969

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister der Justiz
Horst Ehmke

Der Bundesminister des Auswärtigen
Brandt